

Informationsschreiben 1

In diesem Informationsschreiben möchten wir folgende Themen ansprechen:

1. Sozialversicherung
2. Mindestlohn ab 01.01.2018
3. Aufbewahrungsfristen

1. Sozialversicherung

Mit Wirkung vom **01. Januar 2018** treten folgende Änderungen ein:

a) Krankenversicherung

Der allgemeine Beitragssatz bleibt bei **14,6 %**. Der **Arbeitgeber** trägt wie bisher **7,3 %**, der Grundbeitragssatz der **Arbeitnehmer** beträgt ebenfalls **7,3 %**. Es wird krankenkassenindividuell weiterhin einkommensabhängige Zusatzbeiträge geben. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diesen Zusatzbeitrag vom Arbeitnehmer einzubehalten und mit den Sozialversicherungsbeiträgen abzuführen. Belastet wird mit dem Sonderbeitrag nur der Arbeitnehmer.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung erhöht sich von 4.350 € auf monatlich **4.425 €**.

Die Jahresarbeitsentgeltgrenze, bis zu der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, beträgt **59.400 € im Jahr** bzw. **4.950 € je Monat**. Wird diese Grenze in nur einem Kalenderjahr überschritten, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie überschritten wird. Für Bestandsfälle der privaten Krankenversicherung gilt eine Grenze in Höhe von **53.100 € im Jahr**.

Neue Beitragsberechnung für Selbständige

Die Beiträge zur Krankenversicherung richten sich für Selbständige ab dem 01. Januar 2018 stärker nach den tatsächlichen Einkünften. Dazu wird ein vorläufiger Beitrag für freiwillig Versicherte auf Basis des letzten Einkommensteuerbescheides erhoben. Der endgültige Beitrag bemisst sich rückwirkend, wenn der Einkommensteuerbescheid für das zugehörige Kalenderjahr vorliegt. Das macht auch Beitragserstattungen möglich.

b) Pflegeversicherung

In der Pflegeversicherung gilt die Beitragsbemessungsgrenze wie in der Krankenversicherung. Der Beitrag zur Pflegeversicherung bleibt 2018 bei **2,55 %**. Wer keine Kinder und das 23. Lebensjahr vollendet hat, zahlt einen um **0,25 %** erhöhten Beitrag.

c) Rentenversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung erhöht sich monatlich auf **6.500 € (West)** bzw. auf **5.800 € (Ost)**. Der Beitragssatz sinkt auf **18,6 %**.

d) Arbeitslosenversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenze ist identisch zur Rentenversicherung. Der Beitragssatz bleibt unverändert bei **3,0 %**.

e) Insolvenzgeldumlage

Die Insolvenzgeldumlage sinkt auf **0,06 %**.

f) Sachbezüge

Die Bewertung der Sachbezüge erhöht sich für freie Kost und Wohnung ab 01.01.2018 von 464 € auf **472 €**. Bei Nettolohnvereinbarung ändern sich die Bezüge entsprechend; bei Bruttolohnvereinbarung ändert sich der Auszahlungsbetrag.

2. Mindestlohn ab 01.01.2018

Ab dem 01. Januar 2018 gilt der allgemeine gesetzliche Mindestlohn in Höhe von 8,84 € brutto je Zeitstunde ohne jede Einschränkung. Branchenregelungen, die vorübergehend Entgelte unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns ermöglichten, endeten zum 31. Dezember 2017.

3. Aufbewahrungsfristen

Im Jahr 2018 können folgende Unterlagen vernichtet werden:

Unterlagen mit 10-jähriger Aufbewahrungsfrist

Dazu gehören:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen etc., in denen die letzte Eintragung 2007 oder früher erfolgt ist;
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte und Eröffnungsbilanzen, die 2007 oder früher aufgestellt wurden;
- Buchungsbelege; z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Bewirtungsbelege, Kontoauszüge, Lohn- oder Gehaltslisten aus dem Jahr 2007.
- **Anschaffungsbelege für Anlagevermögen mit einem Abschreibungszeitraum von mehr als 10 Jahren sind für die Dauer des Abschreibungszeitraumes aufzubewahren.**

Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist **gilt auch für die Buchhaltungsdaten der betrieblichen EDV**. Während des Aufbewahrungszeitraumes von 10 Jahren muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein. Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

Unterlagen mit 6-jähriger Aufbewahrungsfrist

- Lohnkonten und Unterlagen mit Eintragungen aus dem Jahr 2011 oder früher;
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente; z. B. Aufträge, Versand- oder Frachtunterlagen, Darlehensunterlagen, Mietverträge, Versicherungspolizen **(nach Ablauf der Verträge!)** oder auch Geschäftsbriefe (**nicht** Rechnungen oder Gutschriften!) aus dem Jahr 2011 bzw. früher.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch vorgenommen wurde, die Bilanz aufgestellt wurde, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden ist bzw. der Buchungsbeleg entstanden ist.